

**Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 07/2023:****Für alle Steuerpflichtigen**

Erbfallkostenpauschale auch für Nacherben

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe nicht begünstigt

Steuerliche Grenzwerte: Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowert

Für Vermieter

DSGVO: Darf das Finanzamt Unterlagen mit personenbezogenen Daten anfordern?

Für Unternehmer

Corona-Hilfen sind nicht ermäßigt zu besteuern

Homepage: Keine Nutzungsdauer von einem Jahr

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2023 stellen

Für Arbeitgeber

Kein Minijob und Hauptjob beim gleichen Arbeitgeber

Reform des Arbeitszeitgesetzes: Elektronische Zeiterfassung für Beschäftigte in der Pipeline

Für Arbeitnehmer

Keine Werbungskosten bei unangemessenen Feiern

Daten für den Monat August 2023**Steuertermine****Fälligkeit:**

USt, LSt = 10.8.2023

GewSt, GrundSt = 15.8.2023 (16.8.2023*)

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.8.2023

GewSt, GrundSt = 18.8.2023 (21.8.2023*)

* Gilt für Bundesländer, in denen der 15.8.2023 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist.

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 8/2023 = 29.8.2023

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/22	10/22	1/23	5/23
+ 8,7 %	+ 11,6 %	+ 9,2 %	+ 6,3 %



Für alle Steuerpflichtigen

Erbfallkostenpauschale auch für Nacherben

| Neben dem Vorerben kann **auch der Nacherbe den Pauschbetrag für Erbfallkosten** (z. B. Bestattungskosten und Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal) **in Höhe von 10.300 EUR** nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) **in Anspruch nehmen**. Der Abzug des Pauschbetrags setzt nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **nicht den Nachweis voraus, dass tatsächlich Kosten angefallen sind**. |

Vor- und Nacherbschaft

Der **Anfall der Nacherbschaft** gilt grundsätzlich als Erwerb vom Vorerben. Während zivilrechtlich der Vorerbe und der Nacherbe zwar nacheinander, aber beide vom ursprünglichen Erblasser erben, **gilt erbschaftsteuerrechtlich der Vorerbe als Erbe** (§ 6 Abs. 1 ErbStG). Sein Erwerb unterliegt in vollem Umfang der Erbschaftsteuer. Bei Eintritt der Nacherbfolge haben diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, **den Erwerb als vom Vorerben stammend zu versteuern**.

Sachverhalt
Im Streitfall war die Steuerpflichtige Nacherbin ihrer verstorbenen Tante. Deren Ehemann, der kurze Zeit danach verstarb, war Vorerbe. Die Nacherbin machte mit ihrer Erbschaftsteuererklärung die Berücksichtigung des Pauschbetrags i. H. von 10.300 EUR geltend. Das Finanzamt berücksichtigte aber nur die tatsächlich angefallenen geringen Abwicklungskosten – jedoch zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Der **Betrag i. H. von 10.300 EUR** ist für jeden Erbfall nur einmal zu gewähren, namentlich für mehrere Miterben nur einmal. Die Abfolge von Vor- und Nacherbfall stellt jedoch erbschaftsteuerrechtlich nicht einen Erbfall mit mehreren Erben dar. Vielmehr sind **die beiden Vorgänge als zwei getrennte Erbfälle zu behandeln**. Es entspricht dieser Systematik, **den Pauschbetrag zweimal anzusetzen**.

Der Bundesfinanzhof weist in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass es richtig ist, dass **bei zweimaliger Gewährung der Pauschale auch die Beerdigungskosten zweimal typisierend berücksichtigt werden**, obwohl sie nicht zweimal anfallen. Der Pauschbetrag umfasst aber **nicht nur Beerdigungskosten**, sondern dient außerdem dazu, **Nachlassregelungskosten** im weiteren Sinne abzugelten – und diese Kosten können ohne Weiteres zweimal in jeweils unbegrenzter Höhe anfallen.

Merke Der Abzug des Pauschbetrags setzt nicht den Nachweis voraus, dass zumindest dem Grunde nach tatsächlich Kosten angefallen sind, die der Pauschbetrag erfasst. Der Abzug der Pauschale ist nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich ohne Nachweis möglich. Soweit der Bundesfinanzhof in früheren Entscheidungen eine andere Auffassung vertreten hat, hält er daran nicht mehr fest.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.2.2023, Az. II R 3/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235079



Haushaltsnahe Dienstleistungen: Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe nicht begünstigt

| Für **haushaltsnahe Dienstleistungen** gewährt der Fiskus im Zuge der Steuererklärung eine Steuerermäßigung, die jedoch von einigen Voraussetzungen abhängt. So müssen die Dienstleistungen u. a. **im Haushalt des Steuerpflichtigen** erbracht werden. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann die Steuerermäßigung für **ein Hausnotrufsystem** nicht in Anspruch genommen werden, wenn dieses im Notfall **nur den Kontakt zu einer 24 Stunden-Servicezentrale** herstellt. |

Hintergrund

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen** geltend machen. Im Einzelnen gelten **folgende Höchstbeträge**:

- **4.000 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen,
- **510 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie
- **1.200 EUR** für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (Lohnkosten, kein Material).

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige hatte ihre Wohnung mit einem Hausnotrufsystem ausgestattet. Dabei nutzte sie das Paket Standard mit Gerätebereitstellung und 24 Stunden-Servicezentrale. Nicht gebucht hatte sie u. a. den Sofort-Helfer-Einsatz an ihrer Wohnadresse sowie die Pflege- und Grundversorgung.

Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Aufwendungen für das Hausnotrufsystem mangels Haushaltsbezug nicht als haushaltsnahe Dienstleistung. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht Sachsen der Klage statt. Die Freude der Steuerpflichtigen währte allerdings nicht lange, denn der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts im Revisionsverfahren auf.

Der Bundesfinanzhof führte aus, dass die Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) nur für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden kann, **die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden**. Diese Voraussetzung lag jedoch im Streitfall nicht vor. Denn die Steuerpflichtige zahlte im Wesentlichen für die vom Anbieter des Hausnotrufsystems **eingerichtete Rufbereitschaft sowie für die Entgegennahme eines eventuellen Notrufs**.

Die Rufbereitschaft und die Entgegennahme von eingehenden Notrufen in der Servicezentrale sowie gegebenenfalls die Verständigung Dritter, damit diese vor Ort Hilfe leisten, erfolgten jedoch **außerhalb der Wohnung der Steuerpflichtigen** und damit nicht in deren Haushalt. Und nach dem eindeutigen Wortlaut des § 35a Abs. 4 S. 1 EStG sind **Leistungen, die außerhalb des Haushalts erbracht werden, nicht begünstigt**, auch wenn sie für den Haushalt erbracht werden.



Merke | Demgegenüber können Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus 2015 begünstigt sein. Im dortigen Streitfall hatten die im Bereich des Betreuten Wohnens beschäftigten Pfleger jeweils einen Piepser bei sich, der den Notruf sofort an sie weiterleitete. Geschuldet war dort auch die Notfall-Soforthilfe im Haushalt durch das auf diese Weise verständigte Pflegepersonal, sodass die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden konnte.

Quelle | BFH-Urteil vom 15.2.2023, Az. VI R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235064; BFH, PM Nr. 27/2023 vom 4.5.2023; BFH-Urteil vom 3.9.2015, Az. VI R 18/14

Steuerliche Grenzwerte: Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowert

| Es gibt **viele steuerliche Grenzwerte**, beispielsweise 35 EUR bei Geschenken an Geschäftsfreunde, 60 EUR bei Aufmerksamkeiten, 50 EUR bei Sachbezügen, 800 EUR für geringwertige Wirtschaftsgüter (z. B. einen Bürostuhl). In der Praxis stellt sich hier oft die Frage, ob der **Brutto- oder der Nettowert** maßgebend ist. |

Bei **lohnsteuerlichen bzw. arbeitnehmerbezogenen Grenzwerten** zählt grundsätzlich **der Bruttowert**. So sind z. B. **Aufmerksamkeiten** anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses eines Arbeitnehmers (z. B. Geburtstag) bis zu 60 EUR (brutto) steuerfrei. Auch die monatliche **50 EUR-Freigrenze für Sachbezüge** stellt eine Bruttogrenze dar.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber anlässlich seines 50. Geburtstags ein Buch im Wert von 58 EUR (netto).

Da der Bruttowert des Buchs 62,06 EUR ($58 \text{ EUR} \times 1,07$) beträgt, ist die Freigrenze für Aufmerksamkeiten überschritten und es liegt in voller Höhe Arbeitslohn vor.

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur dann **als Betriebsausgaben** abzugsfähig, wenn die **Grenze von 35 EUR** pro Kopf und Jahr nicht überschritten wird. Sind Unternehmen **zum Vorsteuerabzug berechtigt**, ist die 35 EUR-Grenze eine Nettogrenze, **ohne Vorsteuerabzugsberechtigung** handelt es sich um eine Bruttogrenze.

Beispiel

Eine GmbH (vorsteuerabzugsberechtigt) macht dem Geschäftsfreund A ein Geschenk i. H. von 41 EUR (inklusive 19 % USt). Ein weiteres Geschenk an A ist für 2023 nicht vorgesehen.

Da die GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Kosten abzugsfähig ($41 \text{ EUR} / 1,19 = 34,45 \text{ EUR}$).

Merke | Bei den Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (800 EUR bzw. 1.000 EUR bei einem Sammelposten) wird immer auf den Nettowarenwert abgestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. So ist z. B. auch bei Anschaffungen im Rahmen der Vermietungseinkünfte auf die Nettowerte abzustellen.



Für Vermieter

DSGVO: Darf das Finanzamt Unterlagen mit personenbezogenen Daten anfordern?

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg darf das Finanzamt einen Steuerpflichtigen auch **unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** zur **Vorlage der Mietverträge und der Schreiben über Mietänderungen** zum Zwecke der Prüfung der in der Steuererklärung gemachten Angaben auffordern. |

Die **Verarbeitung personenbezogener Daten** durch eine Finanzbehörde ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Auskunftserteilung ist **der hohe Stellenwert des Interesses der Allgemeinheit an einer möglichst lückenlosen Verhinderung von Steuerverkürzungen zu berücksichtigen**.

Beachten Sie | Da gegen die Entscheidung **die Revision anhängig** ist, wird sich nun der Bundesfinanzhof damit beschäftigen müssen, ob **die gesetzlichen Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen** im steuerlichen Ermittlungsverfahren **durch die Datenschutz-Grundverordnung** eine Einschränkung erfahren.

Quelle | FG Nürnberg, Urteil vom 1.2.2023, Az. 3 K 596/22, Rev. BFH Az. IX R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235485

Für Unternehmer

Corona-Hilfen sind nicht ermäßigt zu besteuern

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster sind die im Jahr 2020 gezahlten **Corona-Hilfen keine außerordentlichen Einkünfte, die in der Einkommensteuer nur ermäßigt zu besteuern wären**. |

Sachverhalt
Ein Einzelunternehmer betrieb eine Gaststätte und ein Hotel. Im Streitjahr 2020 war er von betrieblichen Einschränkungen und Schließungen wegen der Coronaschutzverordnungen des Landes NRW betroffen. Ihm wurden pandemiebedingte Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse i. H. von 64.254 EUR gewährt. Das Finanzamt unterwarf die Corona-Hilfen der tariflichen („normalen“) Einkommensteuer, was das Finanzgericht Münster bestätigte.

Für das Finanzgericht kam **eine ermäßigte Besteuerung** nach § 34 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht in Betracht. Die Begründung: Es liegen **keine außerordentlichen Einkünfte vor, da es an einer Zusammenballung der Einkünfte fehlt**.

Beachten Sie | **Die Revision** gegen dieses Urteil **wurde nicht zugelassen**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 26.4.2023, Az. 13 K 425/22 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235266; FG Münster, Newsletter Mai 2023



Homepage: Keine Nutzungsdauer von einem Jahr

| Für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter „**Computerhardware**“ und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter „**Betriebs- und Anwendersoftware**“ kann (Wahlrecht) nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.2.2022 (Az. IV C 3 - S 2190/21/10002 :025) eine **Nutzungsdauer von einem Jahr** zugrunde gelegt werden. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt (22.3.2023, Az. S 2190 A-031-St214) hat nun darauf hingewiesen, dass **Aufwendungen für eine Homepage** nicht unter den Anwendungsbereich des Schreibens des Bundesfinanzministeriums fallen. Bei einer Homepage kann in Anknüpfung an die als üblich anerkannte technische Nutzungsdauer von Software **von einer Nutzungsdauer von drei Jahren** ausgegangen werden. |

Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2023 stellen

| Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge für 2022 sind **bis zum 30.9.2023** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.iwww.de/s3640. |

Für Arbeitgeber

Kein Minijob und Hauptjob beim gleichen Arbeitgeber

| Es ist nicht möglich, **bei demselben Arbeitgeber** neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung auch eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung zu verrichten. Es muss **eine Zusammenrechnung der Lohnzahlungen** vorgenommen werden, wenn diese von demselben Arbeitgeber stammen, **selbst wenn die Arbeitsverhältnisse unterschiedlich ausgestaltet sind**. Mit dieser Entscheidung hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg von der anderslautenden Ansicht des Finanzgerichts Münster aus 2003 distanziert. |



Beispiele in den **Geringfügigkeits-Richtlinien** verdeutlichen die Unterscheidung (**Arbeitgeberidentität versus verschiedene Arbeitgeber**):

Beispiele
Ein freiberuflich selbstständiger Zahnarzt beschäftigt eine Arbeitnehmerin mit Hilfsarbeiten in seinen Praxisräumen und mit Reinigungsarbeiten in seiner Wohnung. Es ist von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen (Arbeitgeberidentität). Der Zahnarzt als Arbeitgeber ist eine natürliche Person, die nicht für den Arbeitsbereich in der Praxis und den Arbeitsbereich im Haushalt getrennt betrachtet werden kann. Unbedeutend ist, dass sich die einzelnen Beschäftigungen abgrenzen lassen.
A ist Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter bei der GmbH X und der GmbH Y. Arbeitnehmer Z wird bei der GmbH X im Rahmen einer mehr als geringfügigen (Haupt-)Beschäftigung eingesetzt und bei der GmbH Y im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Die ausgeübten Tätigkeiten sind – vom Umfang abgesehen – identisch. A übt das Direktionsrecht über beide Beschäftigungen aus. Da es sich um mehrere Beschäftigungen bei rechtlich verschiedenen Arbeitgebern handelt, ist eine getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung vorzunehmen.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.12.2022, Az. 6 K 6129/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234501; FG Münster, Urteil vom 21.2.2003, Az. 11 K 1158/01 L; Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 16.8.2022

Reform des Arbeitszeitgesetzes: Elektronische Zeiterfassung für Beschäftigte in der Pipeline

| Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat **einen Referentenentwurf** für ein „Gesetz zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften“ vorgelegt. Der Entwurf enthält **Vorgaben zur elektronischen Aufzeichnung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer**. |

Hintergrund

Der Entwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar und ist eine Reaktion auf die **Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts**.

Das Bundesarbeitsgericht hat 2022 entschieden, dass **die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist**. Dabei bezieht sich das Bundesarbeitsgericht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus 2019, das die Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie sowie der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie betrifft. Der Arbeitgeber ist bei unionsrechtskonformer Auslegung von § 3 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, **ein System einzuführen und zu nutzen, mit dem die geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann**.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen **im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** Regelungen für die Aufzeichnung der Arbeitszeit geschaffen werden.

Beachten Sie | **Fragen und Antworten zur Arbeitszeiterfassung** finden Sie u. a. auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Stand: 3.5.2023, unter www.iww.de/s8131).



Referentenentwurf

Nach dem Referentenentwurf sollen Arbeitgeber verpflichtet werden, **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen** (§ 16 Abs. 2 ArbZG-Entwurf). Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Arbeitszeiterfassung. Es gibt aber die Möglichkeit der Aufzeichnung der Arbeitszeit **durch den Arbeitnehmer oder einen Dritten** (§ 16 Abs. 3 ArbZG-Entwurf).

Der Referentenentwurf enthält in § 16 Abs. 8 ArbZG-Entwurf **eine nach der Anzahl der Arbeitnehmer gestaffelte Übergangsregelung für die Einführung eines elektronischen Systems**, die bisher zeitlich noch unbestimmt ist. Zudem sollen **Arbeitgeber mit bis zu zehn Arbeitnehmern** die Arbeitszeit in nichtelektronischer Form aufzeichnen dürfen.

Quelle | Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften (Stand: April 2023)

Für Arbeitnehmer

Keine Werbungskosten bei unangemessenen Feiern

| „Feste feiern – aber (steuerlich) richtig“, das musste jüngst ein Steuerpflichtiger vor dem Finanzgericht Nürnberg erfahren. Denn die **Aufwendungen für seine Abschiedsfeier in Höhe von 94.980 EUR** erkannte das Finanzgericht **nicht als Werbungskosten an**. |

Sachverhalt

Ein ehemaliger angestellter Geschäftsführer (und GmbH-Gesellschafter) hatte seine Abschiedsfeier an einem ehemaligen Rittergut mit aufwändigem und umfangreichem Unterhaltungsprogramm veranstaltet. Die Gesamtaufwendungen (586,30 EUR pro Person) waren nach Ansicht des Finanzgerichts nicht bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit als Werbungskosten zu berücksichtigen. Der Grund: Es handelt sich um unangemessene Repräsentationsaufwendungen im Sinne von § 9 Abs. 5 und § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

Merke | Dem Grunde nach „unübliche Aufwendungen“ im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG setzen voraus, dass hinsichtlich des Ortes der Veranstaltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste besondere Umstände erkennbar sind, die die Veranstaltung von einer gewöhnlichen Feierlichkeit abheben.

Die Kosten pro Person (586,30 EUR) überstiegen die finanziellen Aufwendungen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen erheblich. Sie lagen auch weit über dem Freibetrag von 110 EUR für Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG), der hinsichtlich der Höhe der Aufwendungen als Maßstab herangezogen werden kann.

Quelle | FG Nürnberg, Urteil vom 19.10.2022, Az. 3 K 51/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233634

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.